

Merkblatt zum Programm für Beihilfen wegen Frostschäden im Weinbau im Jahr 2024

In der zweiten Aprilhälfte 2024 wurden durch Spätfröste in verschiedenen Regionen in Bayern erhebliche Schäden im Obst- und Weinbausektor verursacht. Die Europäische Union stellt deshalb zeitlich befristet Mittel aus der Agrarreserve für Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion in den Sektoren Wein und Obst zur Verfügung, um Beihilfen für die betroffenen Unternehmen zu ermöglichen.

Dieses Merkblatt enthält wichtige Hinweise auf die wesentlichen Bestimmungen für diese Beihilfe. Es wird darauf hingewiesen, dass für die Gewährung von Beihilfen wegen Frostschäden ausschließlich die Vorgaben der unter D5 genannten rechtlichen Grundlagen maßgebend sind.

Alle erforderlichen Antragsunterlagen und Merkblätter, sowie Auflistung der von Frostschäden betroffenen Landkreise, stehen im Internet-Förderwegweiser des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (StMELF) zur Verfügung:

www.stmelf.bayern.de/foerderung/eu-beihilfen-wegen-frostschaden

A Allgemeine Hinweise zur Beihilfe

1. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind, unbeschadet der gewählten Rechtsform, natürliche oder juristische Personen und Personengesellschaften, die Rebflächen bewirtschaften und deren Betriebszitz in Bayern liegt.

2. Betriebsnummer

Jeder Antragsteller benötigt eine **10-stellige Betriebsnummer**. Diese wird auf Antrag vom örtlich zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) vergeben.

Die Unterstützung kann nur auf das Konto überwiesen werden, welches beim zuständigen AELF gespeichert ist. Es ist nicht möglich, Unterstützungen und Beihilfen im Bereich Landwirtschaft auf verschiedene Konten auszuzahlen.

Änderungen bei den Adressdaten oder bei der Bankverbindung sind dem AELF unverzüglich anzuzeigen.

B Hinweise zum Beihilfeantrag

1. Grundvoraussetzungen

Alle folgenden Grundvoraussetzungen sind zu erfüllen:

- Mindestens ein vom Frost betroffenes Feldstück muss in einem der festgelegten Landkreise mit Frostschäden liegen (Frostkulisse). Sofern keines vom Frost betroffene Feldstücke in der Frostkulisse liegt, sind die unter Nr. 2.2 genannten Nachweise mit dem Antrag einzureichen.
- Der durchschnittliche Erlös des Betriebes muss im Weinbau durch das Frostereignis im Schadjahr um mehr als **30%** geringer sein als im Basiszeitraum (vgl. C).
- Der daraus resultierende bereinigte Schaden im Weinbau muss den Betrag von **7.500 Euro** überschreiten.

Für beide Schwellen gilt: Wird neben dem Antrag auf Beihilfe im Weinbau auch ein Antrag auf Beihilfe im Obstbau gestellt, können die beiden Sektoren für die Berechnung addiert werden.

2. Antrag auf Beihilfe

2.1 Antragstellung

- Anträge auf Beihilfe müssen unter Verwendung der aktuellen Formblätter bei der LWG gestellt werden. Die Unterlagen bitte nicht zusammenheften.
- Der unterschriebene Antrag einschließlich erforderlicher Anlagen kann auch per Fax oder E-Mail an die LWG übermittelt werden (poststelle@lwg.bayern.de).
- Die Beihilfe kann nur für Anträge ausgezahlt werden, die bis zum **8. Januar 2025** bei der LWG eingereicht werden.

2.2 Bestandteile des Antrags auf Frostbeihilfe

Der Antrag umfasst folgende vollständig ausgefüllte und ggf. unterschriebene Dokumente:

- Antragsformular
- Erntemengenerhebung Wein- und Obstbau Frost 2019 – 2024 (Excel-Datei)
Hinweis: eine digitale Einreichung dieser Tabelle ermöglicht eine beschleunigte Antragsbearbeitung.
- Kopie der vollständigen Traubenernte-/Weinerzeugungsmeldungen bzw. die Anlieferungsbescheinigen der Genossenschaft oder des aufnehmenden Betriebs (Traubenabnehmer) der Jahre 2019 – 2024
Um den Antrag fristgerecht einzureichen zu können, muss die Traubenernte-/Weinerzeugungsmeldung/Anlieferungsbescheinigung für 2024 bis spätestens zum 8. Januar 2025 abgegeben werden.

Und sofern erforderlich weitere Anlagen:

- Bescheinigung der Versicherung über zugesagte Entschädigungen.
 - Nachweis sonstiger Zahlungen für die Frostschäden im Weinbau.
- Wenn keine vom Antragsteller bewirtschaftete Ertragsreblfläche in der Frostkulisse liegt, muss der Frostschaden mit einem der folgenden Nachweise belegt werden:
- Schadensgutachten oder
 - Bescheinigung der Versicherung über zugesagte Entschädigungen oder
 - ein von einer anerkannten Wetterstation aufgezeichnetes Frostereignis in der zweiten Aprilhälfte im entsprechenden Landkreis

2.3 Hinweise zur Antragstellung per E-Mail

Wenn Sie einen Antrag per E-Mail einreichen bzw. Unterlagen nachreichen, bitten wir Sie, folgende Hinweise zu beachten, um eine eindeutige Zuordnung der Dokumente zu gewährleisten und um eine zügige Bearbeitung zu ermöglichen.

Im Betreff der E-Mail sind folgende Angaben zu machen:

- Beihilfeantrag Frost 2024 – Weinbau
- Name bzw. Unternehmensbezeichnung
- Betriebsnummer

Beim Einscannen des Antrags und der erforderlichen ergänzenden Unterlagen ist auf Folgendes zu achten:

- gut lesbare Auflösung der Scans
- maximale Dateigröße der E-Mail: 20 MB (Megabyte)
- Dateiformat der Scans: PDF (Portable Document Format)
- jedes Dokument als eigene Datei einscannen

- mehrseitige Dokumente als eine Datei einscannen
- eingescannte Dokumente nicht in den Fließtext der E-Mail kopieren, sondern immer als eigene PDF-Datei anfügen

3. Auszahlung

Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt nach Abschluss der Verwaltungskontrollen im Jahr 2025.

Eine Auszahlung ist nur möglich, wenn eine korrekte Steuer-ID bzw. Steuernummer in iBALIS hinterlegt ist oder im Antrag angegeben wurde. Eine fehlerhafte Angabe der Steuerdaten kann dazu führen, dass die Zahlung nicht ausgeführt werden kann.

C Ermittlung der Beihilfe

Die Beihilfe erfolgt ohne Rechtsanspruch und wird auf Grundlage des durchschnittlichen Hektarerlöses (EUR/ha) im Basiszeitraum im Verhältnis zum Hektarerlös (EUR/ha) im Schadjahr 2024 ermittelt.

Bei der Berechnung der Beihilfe werden folgende Ansätze berücksichtigt:

- **Basiszeitraum:**
Als maßgeblicher durchschnittliche Gesamterlös bzw. durchschnittliche Hektarerlös für die Mindestschwellenberechnung (30 % Erlösminderung) bzw. der Schadensberechnung wird der höhere Wert aus den beiden unten dargestellten Ergebnissen herangezogen (**Günstigerprüfung**).
a) Mittelwert des 5-Jahres-Zeitraums (2019-2023) abzüglich der beiden Jahre mit dem höchsten und dem niedrigsten durchschnittlichen Hektarerlös (EUR/ha) bzw. Gesamterlös (EUR/Jahr).
b) Mittelwert des 3-Jahres-Zeitraums (2021-2023).
- **Entschädigungsquote (%):**
Die Höhe der Entschädigungsquote hängt vom Umfang der bundesweit gestellten Anträge ab. Sie wird von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung festgesetzt und kann max. 40% betragen.
- **Nicht entstandene Kosten im Schadjahr (EUR):**
Pauschaler Ansatz von nicht entstandenen Kosten aufgrund des Frostschadens. Dazu zählen unter anderem Bewirtschaftungskosten, die aufgrund des Frosteinbruchs nicht entstanden sind, wie z.B. Kosten für Pflanzenschutz, Bewässerung, Erntekosten usw. Der Wert der nicht entstandenen Kosten wird einheitlich festgelegt.
- **Weitere Mittel (EUR):**
Erhaltene oder beantragte Versicherungsleistungen für Frostschäden sowie sonstige Entschädigungszahlungen im Rahmen des Frostereignisses.
- **Erzeugerpreise (EUR):**
Als Grundlage für die Berechnungen wurden für die Jahre 2019-2024 jeweils durchschnittliche Erzeugerpreise festgelegt.

Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe (EUR) ist, dass der **Gesamterlös im Schadjahr** um mehr als 30 % geringer ist als der **durchschnittliche Gesamterlös im Basiszeitraum**. Sofern eine Traubenernte/-Weinerzeugungsmeldung oder eine Anlieferungsbescheinigung vorliegt, ist die Gesamterntemenge dieser Meldung zu verwenden.

Beispiel:

Jahr	Gesamterntemenge [hl]	Erzeugerpreis [EUR/hl]	Gesamterlös Weinbau [EUR]
2019	1000,00	110,00	110.000,00
2020	800,00	150,00	120.000,00
2021	500,00	170,00	85.000,00
2022	750,00	130,00	97.500,00
2023	900,00	140,00	126.000,00
Ø Gesamterlös im 5-Jahres Basiszeitraum			109.166,67
Ø Gesamterlös im 3-Basiszeitraum			102.833,33
Schadjahr 2024	300,00	150,00	45.000,00

Beispiel:

Ø relevanter Gesamterlös im Basiszeitraum	109.166,67 EUR
Gesamterlös im Schadjahr	45.000,00 EUR
Einbußen des Gesamterlöses im Schadjahr	58,78 %

Der **durchschnittliche Hektarertrag (hl/ha) eines Jahres** ergibt sich aus der Gesamterzeugung (hl) des Jahres dividiert durch die Gesamtertragsreiblefläche (ha) (=Gesamtreiblefläche abzüglich der Fläche der nicht im Ertrag stehender Junganlagen) des Jahres.

Beispiel:

Gesamterzeugung	1000,00 hl
: Gesamtertragsreiblefläche	20,00 ha
= Ø Hektarertrag	50,00 hl/ha

Sofern eine Traubenernte/-Weinerzeugungsmeldung vorliegt, ist der Hektarertrag dieser Meldung zu verwenden.

Der **Hektarerlös** eines Jahres ergibt sich aus dem durchschnittlichen Hektarertrag des Jahres multipliziert mit dem durchschnittlichen Erzeugerpreis.

Beispiel:

Jahr	Ø Ertrag [hl/ha]	Erzeugerpreis [EUR/hl]	Hektarerlös [EUR/ha]
2019	50	110,00	5.500,00
2020	30	150,00	4.500,00
2021	40	170,00	6.800,00
2022	20	130,00	2.600,00
2023	50	140,00	7.000,00
Ø im 5-Jahres-Basiszeitraum			5.600,00
Ø Gesamterlös im 3-Basiszeitraum			5.466,67
Schadjahr 2024	10	150,00	1.500,00

Der **berechnete Schaden (EUR)** ist die Differenz aus dem durchschnittlichen Hektarerlös (EUR) im Basiszeitraum und dem Hektarerlös (EUR) im Schadjahr. Der **bereinigte Schaden** ist die Differenz aus dem berechneten Schaden und den nicht entstandenen Kosten. Die **berechnete Beihilfe (EUR)** ist das Produkt aus dem bereinigten Schaden (EUR) und der Beihilfequote (%).

Beispiel:

Ø Hektarerlös im relevanten Basiszeitraum	5600,00 EUR
– Hektarerlös im Schadjahr	1500,00 EUR
=	4.100,00 EUR
x Anbaufläche im Schadjahr	20 ha
= Berechneter Schaden	82.000,00 EUR
– Nicht entstandene Kosten	12.000,00 EUR
= Bereinigter Schaden (größer 7.500 EUR)	70.000,00 EUR
x Beihilfequote	20 %
= Berechnete Beihilfe	14.000,00 EUR

Wenn der bereinigte Schaden weniger als 7.500,00 EUR beträgt, dann ist der Antrag abzulehnen, auch wenn der Gesamterlös um mehr als 30 % geringer ist.

Versicherungsleistungen u. sonstige Zahlungen werden bei der Berechnung des Auszahlungsbetrages berücksichtigt. Sofern keine weitere Mittel erhalten oder beantragt wurden, ist die berechnete Beihilfe der **ausgezahlte Beihilfebetrags**.

Die Summe aus der ausgezahlten Beihilfe, den Versicherungsleistungen und den sonstigen Zahlungen darf den bereinigten Schaden nicht übersteigen. Übersteigt die Summe den bereinigten Schaden, erfolgt eine Kürzung der berechneten Beihilfe um den übersteigenden Anteil.

Beispiel:

Berechnete Beihilfe	14.000,00 EUR
+ Versicherungsleistungen und sonstige Zahlungen	66.000,00 EUR
= Summe	80.000,00 EUR
Bereinigter Schaden	70.000,00 EUR
– Versicherungsleistungen und sonstige Zahlungen	66.000,00 EUR
= Auszahlungsbetrag	4.000,00 EUR

Übersteigt bereits die Summe aus den Versicherungsleistungen und den sonstigen Zahlungen den bereinigten Schaden, wird keine Beihilfe gewährt und der Antrag abgelehnt.

D Weitere Hinweise zur Beihilfe

1. Allgemeine Kontrollanforderungen

Die LWG ist verpflichtet, alle Anträge einer verwaltungsmäßigen Kontrolle zu unterziehen.

2. Vor-Ort-Kontrollen

Anträge können vor Auszahlung vor Ort kontrolliert werden.

3. Aufbewahrungsfristen und Prüfungsrechte

Die für die Beihilfe relevanten Unterlagen sind mindestens **zwei Jahre** nach Auszahlung für Prüfungen aufzubewahren.

Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus, einschl. seiner nachgeordneten Behörden, sowie die Prüfungsorgane der Europäischen Union haben das Recht, die Voraussetzungen für die Gewährung der Unterstützung entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Prüfung kann sowohl durch Besichtigung an Ort und Stelle, durch Einsichtnahme in Bücher, Katasterauszüge und sonstige Belege als auch auf der Basis der Anforderung von unterstützungsrelevanten Unterlagen erfolgen. Der Empfänger der Unterstützung hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

4. Subventionsbetrug und subventionserhebliche Angaben

Der Subventionsbetrug ist gemäß § 264 Strafgesetzbuch (StGB) strafbar. Wegen Subventionsbetrug wird u. a. bestraft, wer über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige, für ihn vorteilhafte Angaben macht oder den Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.

Subventionserheblich im Sinne von Art. 1 Bayerisches Strafausführungsgesetz sind alle Angaben im Antrag auf Beihilfe und allen dazu vorgelegten Anlagen mit Ausnahme der Angaben zu

- E-Mail-Adresse
- Telefon
- Fax
- den Angaben gemäß Abgabenordnung (steuerliches Identifikationsmerkmal)
- Gruppenzugehörigkeit

Die Landwirtschaftsverwaltung ist verpflichtet, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetrugs begründen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen.

Wird festgestellt, dass

- falsche Angaben gemacht wurden und/oder
 - versäumt wurde, für die Beihilfe relevante Informationen der Bewilligungsstelle mitzuteilen und/oder
 - Beihilfevoraussetzungen nicht gegeben sind,
- wird der betreffende Antragsteller von einer Beihilfe ausgeschlossen.

5. Rechtliche Grundlagen

Grundlagen für die Unterstützung sind insbesondere,

- die Durchführungsverordnung 2024/2675 der Kommission vom 10. Oktober 2024,
- die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013,
- Verordnung für Beihilfen wegen Frostschäden für bestimmte Agrarerzeuger im Jahr 2024 vom 11. November 2024,

in der jeweils gültigen Fassung.

6. Datenschutz und Datenerhebung

Die Abfrage und Erfassung der Daten zur Identifizierung des Antragstellers, insbesondere der Steuerdaten, erfolgt auf Grundlage der Verordnung (EU) 2021/2116 in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128.

Die mit dem Antrag einschl. Anlagen erhobenen Daten werden zur Feststellung der Förderberechtigung und Förderhöhe benötigt und auf einem Server des IT-Dienstleistungszentrums des Freistaats Bayern gespeichert, welches durch das Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung betrieben wird. Sie werden für die Abwicklung des Antrags, für entsprechende Kontrollen und für den Abgleich mit entsprechenden Angaben zu anderen Fördermaßnahmen sowie allgemein zur Prüfung des Fachrechts und der Mindestanforderungen bei der Anwendung phosphathaltiger Düngemittel und Pflanzenschutzmittel, für die Überwachung der Mittelauszahlung sowie zur Erstellung des Agrarberichts und sonstiger vorgeschriebener Berichte benötigt und dazu vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus sowie den für die Förderabwicklung zuständigen nachgeordneten Behörden verarbeitet. Die Daten werden an das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Rahmen verschiedener Berichtspflichten bzw. an die Bundeskasse Trier im Rahmen der Auszahlung der Unterstützung übermittelt.

Für die personenbezogenen Daten bleiben die VO (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Abl. L 119/1 vom 04.05.2016 und L 314/72 vom 22.11.2016) in der jeweils gültigen Fassung sowie die nationalen Datenschutzbestimmungen des Bundes und der Länder unberührt.

Sie erhalten Informationen zum Datenschutz betreffend die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten

- durch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus unter www.stmelf.bayern.de/datenschutz;
- durch das für Sie zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Internetauftritt des für Sie zuständigen Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter „Datenschutz“;
- durch die LWG unter www.lwg.bayern.de/datenschutz.

7. Steuerliche Mitteilungspflichten

Nach der Mitteilungsverordnung sind staatliche Behörden in bestimmten Fällen dazu verpflichtet, die Finanzämter über Zahlungen zu informieren, die an Bürgerinnen und Bürger oder an Unternehmen geleistet wurden. Diese Mitteilungspflicht erstreckt sich dabei grundsätzlich auch auf die Zahlungen im Rahmen der Beihilfe wegen Frostschäden.

Soweit Ihnen eine Beihilfe gewährt wird, werden daher dem örtlich zuständigen Finanzamt im Regelfall folgende Informationen übermittelt, damit die Finanzverwaltung die Zahlungen steuerrechtlich beurteilen kann:

- Name (Familiename, Vorname bzw. Bezeichnung der Firma) des Zahlungsempfängers, inkl. Adresse und bei natürlichen Personen das Geburtsdatum
- steuerliches Identifikationsmerkmal
- Bewilligungsbehörde, Rechtsgrund der Zahlung
- Höhe und der Tag der Zahlung
- Zeitraum, für den die Zahlung gewährt wird
- Bankverbindung für das Konto, auf das die Leistung erbracht wurde

Wir weisen darauf hin, dass die steuerrechtlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten gegenüber den Finanzbehörden – unabhängig von der Informationsweitergabe durch die Landwirtschafts-/Forstverwaltung – von Ihnen eigenverantwortlich zu beachten sind.

8. Hinweise zur Veröffentlichung

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind gemäß Artikel 98 der Verordnung (EU) 2021/2116 (ABl. L 435 vom 06.12.2021, S. 187-261) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 02.12.2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 06.12.2021, S. 187) sowie der hierzu erlassenen Durchführungsbestimmung Art. 58 ff der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 vom 21.12.2021 (ABl. L 20 vom 31.01.2022, S. 131-196) verpflichtet, die Begünstigten von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER), im Folgenden zusammenfassend als EU-Agrarfonds bezeichnet, nachträglich im Internet zu

veröffentlichen. Mit der Veröffentlichung der Informationen über die Begünstigten von Mitteln aus den EU-Agrarfonds verfolgt die Europäische Union das Ziel, die Kontrolle der Verwendung der EU-Gemeinschaftsmittel zu verstärken sowie die Transparenz der Verwendung von Gemeinschaftsmitteln und die Öffentlichkeitswirkung und Akzeptanz der Europäischen Agrarpolitik zu verbessern.

Bei allen ab dem EU-Haushaltsjahr 2024 (Beginn: 16. Oktober 2023) an die Begünstigten getätigten Zahlungen werden die folgenden Informationen gemäß Anhang VIII der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 veröffentlicht:

- Name des/r Begünstigte/-n
- Name des Rechtsträgers/Verbands
- wenn Teil einer Gruppe, Name des Mutterunternehmens und dessen Steueridentifikationsnummer¹, Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
- Gemeinde-Code der Maßnahme / der Interventionskategorie/ des Sektors gemäß Anhang IX²
- spezifisches Ziel³
- Anfangsdatum
- Enddatum
- Betrag je Vorhaben im Rahmen des EGFL
- EGFL-Gesamtbetrag für diese/-n Begünstigte/-n
- Betrag je Vorhaben im Rahmen des ELER
- ELER-Gesamtbetrag für diese/-n Begünstigte/-n
- Betrag je Vorhaben im Rahmen der Kofinanzierung⁴
- kofinanzierter Gesamtbetrag für diese/-n Begünstigte/-n
- Summe des ELER-Betrags und des kofinanzierten Betrags
- EU-Gesamtbetrag für diese/-n Begünstigte/-n

Die Informationen bleiben vom Zeitpunkt ihrer ersten Veröffentlichung an zwei Jahre lang zugänglich.

Ausgenommen von der Veröffentlichung des Namens sind gemäß Artikel 98 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2021/2116 Begünstigte, deren Gesamtbeihilfebetrag aus den EU-Agrarfonds maximal 1.250 EUR beträgt. In diesem Fall erfolgt eine anonymisierte Veröffentlichung der Daten des/r Begünstigten.

Die Veröffentlichung erfolgt auf Grundlage der Verpflichtung der Mitgliedstaaten nach der Verordnung (EU) 2021/2116 nebst den hierzu erlassenen Delegierten Verordnungen und Durchführungsverordnungen der EU sowie

- dem Agrar- und Fischereifonds-Informationen-Gesetz (AFIG) und
- der Agrar- und Fischerei-Informationen-Verordnung (AFIV) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Informationen hinsichtlich der Mittel aus den o. g. EU-Agrarfonds werden auf einer besonderen – vom Bund und den Ländern gemeinsam betriebenen – Internetseite der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) unter www.agrar-fischerei-zahlungen.de

von den für die Zahlungen zuständigen Stellen des Bundes und der Länder veröffentlicht. Nach Ablauf von zwei Jahren erfolgt eine Löschung der veröffentlichten Daten.

Die Europäische Kommission hat unter ihrer zentralen Internetseite eine Website eingerichtet, die auf die Veröffentlichungs-Internetseiten aller Mitgliedstaaten hinweist:

https://agriculture.ec.europa.eu/common-agricultural-policy/financing-cap/beneficiaries_en.

¹ Wirtschafts-Identifikationsnummer im Sinne des § 139c der Abgabenordnung

² Die Fördermaßnahmen werden gemäß Anhang IX der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 codiert dargestellt (z. B. I.1 = Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit)

³ Mit jeder Fördermaßnahme wird ein Ziel gemäß Art. 6 VO (EU) 2021/2115 verfolgt (z. B. Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel, auch durch Verringerung der Treibhausgasemissionen und Verbesserung der Kohlenstoffbindung sowie Förderung nachhaltiger Energie)

⁴ Nationale Mittel zur Kofinanzierung der EU-Mittel

E Weitere relevante Merkblätter

Im Förderwegweiser sind weiterführende Informationen insbesondere zu folgenden Themen zu finden:

- Rechtsvorschriften zum Subventionsgesetz
www.stmelf.bayern.de/foerderung/rechtsvorschriften-subventionsgesetz

F Bewilligungsbehörde, Ansprechpartner

Bewilligungsbehörde und Ansprechpartner ist die

**Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau
Institut für Weinbau und Oenologie**

Arbeitsbereich Beratung, Förderung und Strukturentwicklung
(IWO 4)

An der Steige 15

97209 Veitshöchheim

Tel: 0931 9801-0

Fax: 0931 9801-100

E-Mail: poststelle@lwg.bayern.de